

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes

zur Änderung des Gesetzes über die Landeszentralbanken

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

§ 12 des Gesetzes über die Landeszentralbanken (Gesetz Nr. 66 der amerikanischen Militärregierung - Amtsbl. der Militärregierung Deutschland amerikanisches Kontrollgebiet Ausgabe MS. 34 -

Verordnung Nr. 132 - Erste Abänderung - der britischen Militärregierung - Amtsbl. der Militärregierung Deutschland britisches Kontrollgebiet Nr. 28 S. 1067 -

Verordnung Nr. 209 des französischen Oberkommandos - Amtsbl. des französischen Oberkommandos in Deutschland Nr. 258/259 S. 1938)

erhält folgende Fassung:

„§ 12

(1) Der Reingewinn der Landeszentralbank ist in nachstehender Reihenfolge zu verwenden:

1. Zwanzig vom Hundert des Gewinns sind einer gesetzlichen Rücklage so lange zuzuführen, bis diese ein Zehntel der Gesamtverbindlichkeiten, mindestens aber die Höhe des Grundkapitals erreicht.
2. Auf das Grundkapital ist ein Gewinnanteil von sechs vom Hundert auszuschütten.
3. Zur Bildung von Rücklagen für bestimmte Zwecke dürfen bis zu zehn vom Hundert des danach verbleibenden Teils des Reingewinns verwendet werden.

4. Ein Betrag in Höhe von dreiviertel vom Hundert der der Landeszentralbank auf Grund der Vorschriften zur Neuordnung des Geldwesens zustehenden Ausgleichsforderung - jedoch nicht mehr als die Hälfte des Reingewinns - ist dem bei der Bank deutscher Länder bestehenden Fonds zum Ankauf von Ausgleichsforderungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Verteilung des Reingewinns der Bank deutscher Länder im Geschäftsjahr 1952 und in den folgenden Geschäftsjahren vom . . . , Bundesgesetzbl. I S. . . .) zuzuführen.

5. Der Restbetrag ist an das Land abzuführen.

(2) Die gesetzliche Rücklage darf nur zum Ausgleich von Wertminderungen und zur Deckung von sonstigen Verlusten verwendet werden; ihrer Verwendung hierfür steht nicht entgegen, daß noch andere Rücklagen für diesen Zweck vorhanden sind."

§ 2

Ausgleichsforderungen, die aus den in § 1 Abs. 1 Nr. 4 genannten Gewinnanteilen der Landeszentralbanken zu Gunsten des Fonds angekauft werden, sind mit Zinsen zu Beginn des folgenden Jahres auf die Länder in dem Verhältnis zu übertragen, in dem der Fonds Beträge aus Gewinnen der Landeszentralbanken erhalten hat.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

Bonn, den 23. Juni 1953

Dr. von Brentano und Fraktion
Ollenhauer und Fraktion
Euler und Fraktion